

Forstneuorganisation zum 1.1.2020 –Entscheidungsgrundlage für einen Beschluss der Kommunen

Ausgangslage:

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Juni letzten Jahres konnte unter den seit Jahren geführten wettbewerbsrechtlichen Streit zwischen Bundkartellamt und dem Land Baden-Württemberg glücklicherweise ein Schlussstrich gezogen werden. Auf Basis dieses Urteiles wurde vom Land zusammen mit den kommunalen Landesverbänden ein Konzept entwickelt, welches eine Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes in Baden-Württemberg lückenlos ermöglicht. Dieses Kooperationsmodell sieht entweder die Selbstverwaltung der kommunalen Wälder (ggf. gemeinschaftlich) oder eine Betreuung durch die unteren Forstbehörden an den Landratsämtern vor. Landesweit wird die Lösung Betreuung durch das Landratsamt, das sogenannte „UFB-Modell“, favorisiert. Der Kommunal- und Privatwald kann damit weiterhin ein attraktives Angebot für forstliche Betreuungsleistungen bei den unteren Forstbehörden an den Landratsämtern in Anspruch nehmen.

Mit dem UFB-Modell, wirksam ab 1. Januar 2020, wird eine kreisweite Forstorganisation – ohne Staatswald - fortgesetzt, welche die Forsthoheit flächendeckend erbringt und den forstlichen Reviervedienst und die Wirtschaftsverwaltung vergabefrei für den Kommunal- und Privatwald auf der ganzen Fläche anbietet.

Der Holzverkauf wird weiterhin durch eine kommunale Holzverkaufsstelle angeboten werden können, welche das Landratsamt als Freiwilligkeitsleistung einrichtet und organisatorisch bei der Kreiskämmerei angegliedert sein wird. Diese sitzt räumlich mit der unteren Forstbehörde „unter einem Dach“, um eine kooperative Zusammenarbeit zugunsten der Waldbesitzer zu ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Forstreformgesetz ist noch nicht abgeschlossen, konnte aber durch den Ministerratsbeschluss am 26. März 2019 eine wesentliche Hürde nehmen.

Die parlamentarische Behandlung im Landtag steht jetzt noch aus.

Für die vollständige Umsetzung im Zollernalbkreis hat bezüglich der Etablierung der kommunalen Holzverkaufsstelle, über die bisherige Übergangslösung hinaus, noch der Kreistag zu beschließen.

Für die weitere Planung bei Personal und Unterbringung ist es zwingend erforderlich, dass die Kommunen sich so bald wie möglich gegenüber dem Kreis erklären, ob sie die oben genannten Aufgaben weiterhin dem Landratsamt übertragen wollen. Die hierfür erforderlichen Verträge liegen zwar zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor; werden aber sobald wie möglich vorgelegt.

Was wird sich ändern?

Im Wesentlichen mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes und darauf folgend im Forstreformgesetz wurde die institutionelle Förderung für die forstlichen Dienstleistungen bewusst abschafft und müssen, wie auch der Holzverkauf zukünftig zu Gestehungskosten abgerechnet werden. Die Leistungen der unteren Forstbehörde können dabei vergabefrei abgerufen werden. Bei der Leistung Holzverkauf sind vergaberechtliche Belange zu beachten.

Die Kosten für die Beförderung im Kommunalwald werden sich entgegen den ursprünglichen Annahmen, hier wurde von einer Erhöhung der Kosten um das Zwei- bis Dreifache ausgegangen, im Zollernalbkreis nur um etwa 65 % erhöhen. Diese weniger gravierende Erhöhung erklärt sich auch dadurch, dass das Land die Kommunen durch den sogenannten Gemeinwohlausgleich unterstützt. Hiermit sollen die besonderen Auflagen zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung in Teilen ausgeglichen werden.

Durch die oben genannten Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass wir auch zukünftig eine vollumfängliche Betreuung unserer Wälder aus einer Hand durch das Landratsamt Zollernalbkreis erhalten. Durch die bekannten Strukturen und die Bereitstellung von fachlich versiertem Personal sorgt das Angebot des Landratsamts für Kontinuität bei Inhalt und Umfang der Forstdienstleistungen als auch beim Holzverkauf. Zudem ist gewährleistet, dass weiterhin fundierte und neutrale forstliche Betreuungsleistungen für die privaten Waldbesitzer auf unserer Markung angeboten werden.

Der Holzverkauf auf Kreisebene und die Bildung von kreisübergreifenden Holzverkaufskooperationen führt zu einer wahrnehmbaren Einheit am Holzmarkt und stellt damit die Verhandlungsposition gegenüber der Kundschaft sicher. Außerdem ist durch die größere Holzverkaufseinheit die kontinuierliche Versorgung lokaler und regionaler Kunden vom Brennholz bis zu Stammholz garantiert.

Die Stadt-/Gemeindeverwaltung empfiehlt daher nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

1. dem Landkreis gegenüber so bald wie möglich, jedoch bis spätestens Anfang Juni 2019 eine Absichtserklärung zur Beibehaltung des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung und des Holzverkaufes abzugeben.
2. sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür vorliegen, Verträge mit der unteren Forstbehörde über den forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung abzuschließen.
3. und sobald der Kreistag, die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat, die Holzvermarktung mit der kommunalen Holzverkaufsstelle vertraglich zu vereinbaren, um so die Marktposition mit einer lokalen und größtmöglichen Verkaufsorganisation abzusichern.